

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bestensee betreibt die Friedhöfe
 - an der Hauptstraße, (Friedhof Nord),
 - an der Köriser Straße (Friedhof Süd) und
 - im Ortsteil Pätz, an der Neubrucker Straßeals öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Bestensee nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 3 a) bis c).

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.078,00 € |
| b) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.293,50 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren | 829,50 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.829,50 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr | 43,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr | 27,50 € |

- | | |
|---|---------|
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 61,00 € |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr | 74,50 € |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 86,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 461,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren (mit 1. Urnenbestattung und 1. Namensschild) | 4.186,00 € |
| c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 18,00 € |
| d) Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab | 130,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| a) Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren mit Beisetzung der Urne | 327,50 € |
| b) Grabstätte in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 25 Jahren mit Beisetzung der Urne | 809,00 € |

1.4. Zusatzgebühren für Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) 2. bis 4 Bestattung einer Urne je | 120,00 € |
| b) 2. bis 4. Namensschild je | 166,50 € |

2. Trauerhallen

- | | |
|-------------------------|----------|
| Nutzung der Trauerhalle | 175,00 € |
|-------------------------|----------|

3. sonstige Leistungen

- | | |
|--|----------|
| a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 34,50 € |
| b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne | 92,50 € |
| c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche | 370,50 € |
| d) Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen | 23,00 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
- § 3 Pkt. 1 mit der erfolgten Bestattung,
 - § 3 Pkt. 2 bis 3 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee – Friedhofsgebührensatzung – vom 04.11.2014 außer Kraft.

Bestensee, den 13.12.2016

Gemeinde Bestensee

.....
Klaus-Dieter Quasdorf
Bürgermeister

G:\SCHMIDT\Friedhof\Satzung\Satzung 2016\Friedhofsgebührensatzung_Endfassung.doc